

BESONDERE STUDIENGESETZE

Sie werden durch den Nationalrat beschlossen und richten die Studien in Österreich ein (z.B. Jus, Medizin, Technikstudien...). Sie definieren, ob es ein Diplom- oder Doktoratsstudium ist. Studiengesetze legen die Mindeststudiendauer fest und schreiben eventuell Fristen vor, sie legen fest, ob Prüfungen als Teil- oder Gesamtprüfungen zu absolvieren sind und schreiben die Prüfungsfächer vor.

STUDIENORDNUNG:

Für jede Studienrichtung wird auf der Basis des besonderen Studiengesetzes eine Studienordnung durch das Ministerium erlassen, die dann österreichweit gilt. Die vom Studiengesetz vorgeschriebenen Prüfungsfächer werden mit einem Stundenrahmen näher definiert (z.B. Mathematik 6 - 9 Wochenstunden). Über die Studienordnung können auch Studienzweige eingerichtet werden; die Prüfungsmethode wird hier festgelegt, ebenso die Prüfungsordnung und gewisse Regeln über die Prüfungszulassung.



STUDIENPLAN

Er wird von der Studienkommission ausgearbeitet und muß vom Ministerium genehmigt werden. Basierend auf Studiengesetz und Studienordnung legt jede Studienordnung ihren Studienplan fest. Der von der Studienordnung vorgegebene Stundenrahmen wird hier genau definiert, ebenso wie der Lehrveranstaltungstyp und der Lehrinhalt (z.B. Numerische Mathematik, 3 VO, 1 Ü, Algebra 2 VO, 2 Ü). Weiters werden der Wahlfächerrahmen festgelegt und Freifächer vorgeschlagen.

Alle Erstsemestrigen müssen nach der neuen Studienordnung studieren

Völlig überraschend erreichte die ÖH am Ende der Sommerferien, knapp vor Beginn der Inskriptionsfrist (!), ein Erlaß, in dem das Ministerium bestimmte, daß das im Juli wirksam gewordene neue AHStG in allen Punkten sofort anzuwenden sei. So heißt es da, Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Novelle (22.7.81) aufnehmen, haben ihr Studium (...) nach der Regelung des Abs.1 der Übergangsbestimmungen zu betreiben, d.h. **ausschließlich nach den neuen Studienvorschriften**. Ein Recht, zwischen alten und neuen Studienvorschriften zu wählen, steht daher Studierenden, die ihr Studium mit Wintersemester 1981/82 aufnehmen, **nicht zu**.

Was sind Übergangsbestimmungen?

Sie regeln das allmähliche Wirksamwerden neuer Gesetze, weil man ja nicht von heute auf morgen alles umkrempeln kann. In unserem Fall besagen sie folgendes: Falls Du nach der alten Studienordnung studierst, hast Du das Recht, Dich den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen (unbedingt vorher in der ÖH fragen!). Alle Erstsemestrigen **müssen** ihr Studium nach neuen Vorschriften aufbauen (betrifft die Techniker und Mediziner und ein paar andere Studienrichtungen nicht, weil die ohnedies schon die neuen Vorschriften haben). Aber die anderen inskribieren Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen und legen darüber auch Prüfungen ab, ohne daß sie sicher sein können, daß ihnen diese Prüfungen letztendlich für ihr Studium angerechnet werden. Zwar wird in Artikel II Abs. 1 der Übergangsbestimmungen festgehalten, daß bereits abgelegte Prüfungen anzuerkennen seien, doch sind nachträglich geschaffene Pflichtlehrveranstaltungen nachzuholen!

Der Gesetzgeber stiftet willkürlich Verwirrung, weiß offensichtlich selbst keine Lösung und verlangt deshalb von den Professoren, Assistenten und Studenten **"Inskriptionsvorschläge"**. Originaltext:

Im übrigen wird empfohlen, bei jenen Studienrichtungen, in denen noch kein Studienplan vorliegt, seitens der zuständigen Studienkommission bzw. der mit der Studienberatung befaßten Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, die Studenten dadurch zu unterstützen, daß ihnen **Inskriptionsvorschläge** zur Verfügung gestellt werden, wie dies bei zahlreichen Studienrichtungen bisher schon der Fall ist.

Der Erlaß vom 10.9. 1981 erreichte die Zuständigen in Graz erst 5 Tage vor Inskriptionsbeginn. Den Professoren, der Evidenzstelle und der Hochschülerschaft standen also **lächerliche 5 Tage** zur Verfügung, mit einer gänzlich neuen Situation fertig zu werden (denn bisher hatten auch Erstsemestrige das Recht, **bei Fehlen eines Studienplanes** nach den alten Vorschriften zu studieren).

AN ALLE HÖHERSEMESTRIGEN

Es ist nicht ganz sicher, daß ihr nach den alten Studienvorschriften fertig machen könnt. Denn sobald das Vorlesungsangebot auf die neuen Bedingungen umgestellt ist, dürften Schwierigkeiten mit Pflichtfächern nach alter Ordnung auftreten. Denn wo nix angeboten wird, kann man auch nix studieren! Damit könnte Hochschulmutter Firnberg indirekt den Übertritt aller Studenten zur neuen Vorschrift erzwingen. Direkt erzwingen wollte man das bei den Juristen im letzten Jahr.

UNSERE FORDERUNG:

Die Rücknahme des Erlasses, der Novelle und das Wiederinkrafttreten der alten Regelung in §45 Abs.6 AHStG von 1966:

Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 (müßte durch WS 82/83 ersetzt werden) oder noch vor Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, sind die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften weiter anzuwenden...



FOLGEN FÜR LEHRAMTSSTUDENTEN:

Seit 10 Jahren läuft bereits die Diskussion über die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten, und jeder weiß, daß noch immer keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Und momentan sieht's nicht besser aus, im Gegenteil:

auf telefonische Anfrage teilte man vom steirischen Landesschulrat mit, daß das Probejahr **nur bis Sommer 1982 möglich sein würde!** Dabei ist das Probejahr ein Teil der pädagogischen Ausbildung.

- im Ministerium wird dieses Problem heftig diskutiert; kein Mensch weiß, wie es mit oder ohne Probejahr weitergehen soll.
- Beamtenprüfungen für Lehrer stehen bevor - nach dem ersten Anstellungsjahr, wenn man zu den wenigen Glücklichen zählt, die einen Job ergattern konnten. Dies gilt für alle "Neuhörer".

WO BLEIBEN DIE KLAREN, VERBINDLICHEN AUSKÜNFTE, FRAU MINISTER UND HERR LANDESSCHULRAT?

UND DIE STUDIENBEIHILFENBEZIEHER?

Negative Folgen für diejenigen Stipendienbezieher, die nun nach der neuen Studienordnung studieren müssen, sind nicht auszuschließen und betreffen vor allem Erstsemestrige. Denn wenn man auch im ersten Jahr auf der Basis des Maturazeugnisses ein Stipendium erhält, so weiß der Student nun nicht, ob er sein Stipendium weiter erhält oder ob er gar den erhaltenen Betrag zurückzahlen muß. Denn bekanntlich müssen die Stipendienbezieher nach dem ersten Jahr einen Leistungsnachweis erbringen - der auf der Basis der Studienpläne vom jeweiligen Fakultätskollegium festgelegt wird. Und ohne Studienplan? Der Student weiß derzeit nicht, ob ihm die erbrachten Leistungen für das Stipendium überhaupt anerkannt werden.

Dazu kommt noch eine schwerwiegende Änderung im Studienförderungsgesetz, die alle Beihilfenbezieher hart treffen wird: für ein vorangegangenes Studienjahr sind nur noch Zeugnisse anrechenbar, die spätestens bis jeweils 30. September erworben wurden (böse Zungen behaupten sogar, diese Frist laufe mit Ende des Studienjahres, also bereits im Juli aus). Pikanterie am Rande: für den besonders günstigen Studienerfolg (sprich Begabtenstipendium) darf man bis Mitte November Prüfungen ablegen!

Daher die Aufforderung an die Fakultäten, schnellstens und verbindlich die Anforderungen für die Studienbeihilfe festzulegen und an das Ministerium, die Anrechnungsfrist für Prüfungen auszudehnen.

FATALE ZUKUNFT ?!

Es ist vorherzusehen, daß durch die neuen Studienordnungen ein Großteil aller Studien in Österreich um mindestens ein Jahr verlängert wird. Denn - und das ist neu für die meisten Uni-Studien - die Studien werden in einzelnen Abschnitte gegliedert, es wird genau vorgeschrieben, in welcher Zeit

welche Prüfungen zu bewältigen sind (nicht umsonst dauern die Technikstudien, wo das schon gilt, so lange - wenn da auch noch andere Ursachen mitspielen). Großzügigerweise werden für all diese Lehrveranstaltungen auch gleich die Sommer- und Winterferien zur Verfügung gestellt (siehe Seite). Wegen einer einzigen nichtbestanden Prüfung im ersten Abschnitt können Fächer des zweiten Abschnitts ab einer bestimmten Frist nicht mehr gültig inskribiert werden. Die Vorlesungs- und Prüfungszahl wurde erhöht, damit gehen logischerweise auch die Anforderungen für ein Stipendium in die Höhe. Vormittags Vorlesung, nachmittags ein Praktikum oder ein Übung, die Mittelschule feiert fröhlich Urständ.

Wo bleibt die Lehr- und Lernfreiheit? Die Lehrfreiheit ist sogar eine Verfassungsbestimmung und einer der wesentlichsten Grundsätze des AHStG. Und die Lernfreiheit wird nicht gewährt? Tu felix Austria.....

Es lebe der soziale Numerus clausus! Denn schon jetzt brechen mehr als 40% aller Studenten ihr Studium vorzeitig ab - man kann sich ausrechnen, daß bei verschärften Studienbedingungen und erschwertem Stipendiumzugang dieser Anteil noch weiter steigen wird.

Diese Studienreform wird zu einer Zeit durchgeführt, in der angeblich zu viele Akademiker "vorhanden sind". Aber daß noch immer viele Ärzte, Lehrer, Techniker etc. gebraucht werden, verschweigt man.

Es ist ein Skandal, die Studentenzahl verringern zu wollen und die davon Betroffenen mit einer schlechteren Berufsvorbildung auf den ohnehin angespannten Arbeitsmarkt zu schmeißen! Und die, die studieren, stopft man mit Faktenwissen voll und enthält ihnen die Einsicht in die Rolle und Funktion der Wissenschaft in der Gesellschaft vor.

UNI-
AKTUELL

WISSEN- SCHAFTLICHER MAUERBAU

NICHTZULASSUNG AUSLÄNDISCHER GUTACHTER FÜR DISSERTATIONEN UND DIPLOMAR- BEITEN

Die Sache ist ganz einfach: vor der Novellierung könnten ausländische Staatsbürger, die die entsprechende Lehrbefugnis besitzen, als Betreuer und Gutachter von Diplomarbeiten und Dissertationen fungieren. Dies ist seit Inkrafttreten der Novelle nicht mehr möglich: Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen sind nur österreichische Staatsbürger zu bestellen (§26 Abs. 3 und 7 AHStG).



Die Konsequenzen sind vielfältig:

- 1.) Angenommen, ein Dissertant beteiligt sich an einem Forschungsvorhaben, das von seinem (inländischen) Doktorvater zusammen mit einem ausländischen Universitätsprofessor betrieben wird. Was liegt näher, als diese beiden zur Begutachtung der Dissertation heranzuziehen. Aber wie?
- 2.) Es tritt die (tatsächlich seltene) Situation ein, daß sich kein geeigneter Gutachter im Inland findet. Was dann?
- 3.) Österreich mottet sich wissenschaftlich ein.

Wer wohl an solchen Perspektiven Interesse hat? Die Ministerin? Das Ministerium? Die Rektorenkonferenz?
ODER WER SONST?